



► Nr. VO/2018/06478  
öffentlich

Lübeck, 17.09.2018

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
3.327 - Verkehrsangelegenheiten

Bearbeitung: Mischa Jelen (E-Mail: mischa.jelen@luebeck.de Telefon: 122-3320)

## Fahrgastbeförderung mit Taxen

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.10.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Änderung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Hansestadt Lübeck

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Recht  
Ergebnis: Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein, weil deren Belange nicht betroffen sind  
Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: Personenbeförderungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

## Bericht:

Im Bereich des Personenbeförderungsrechts, hier Gelegenheitsverkehr mit Taxen, werden die Beförderungsentgelte per Stadtverordnung festgelegt. Die letzte Anpassung der Beförderungsentgelte erfolgte zum 01.10.2014 aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen und zum 01.01.2015 aufgrund der Einführung des Mindestlohns.

Der gesetzliche Mindestlohn ist von 8,50 Euro (ab 01.01.2015) auf 8,84 Euro (ab 01.01.2017) gestiegen. Lt. Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Die Lohnkosten für die Taxiunternehmer/innen steigen demnach ab 01.01.2019 erneut an.

Mit Antrag vom 22.11.2017 beehrte das Lübecker Taxigewerbe eine weitere Anpassung der Beförderungsentgelte. In dem Antrag wurde u.a. aufgeführt, dass mit Einführung der Fiskaltaxameter Anfang 2017 erhöhte Wartungskosten entstanden seien. Mit Vertretern des Lübecker Taxengewerbes wurde die beantragte Anpassung erörtert. Die Umsetzung wurde für die zweite Jahreshälfte 2018 geplant. Dabei sollen neben den allgemeinen Kilometerpauschalen auch Zusatzgebühren (Wartezeiten, Kombizuschlag, Großraumtaxi, Nichtnutzung bestellter Taxen) angepasst werden. Um eine bessere Überwachung der Einhaltung der Beförderungsentgelte zu ermöglichen, soll die Genehmigungspflicht für Sondervereinbarungen eingeführt werden. Ein Taxiunternehmer kann unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 4 PBefG eine Sondervereinbarung mit einem Kunden eingehen. (Beispiel: Ein Taxiunternehmer vereinbart mit einem Hotel einen regelmäßigen Shuttle-Service mit fester Route vom Hotel zum Bahnhof zu einem Festpreis.) Die Sondervereinbarung muss vorab von der Genehmigungsbehörde genehmigt werden.

Im Übrigen werden die Bußgeldvorschriften aktualisiert.

Anhand der nachstehenden Tabelle werden die Alt- und Neugebühren beispielhaft gegenüber gestellt.

Fahrleistung	Preis alt (ohne Wartezeiten)	Preis neu (ohne Wartezeiten)
2 km	7,00 Euro	7,60 Euro
4 km	10,20 Euro	11,20 Euro
6 km	13,40 Euro	14,80 Euro
8 km	16,40 Euro	18,20 Euro
10 km	19,40 Euro	21,60 Euro

Die geplante Erhöhung der Beförderungsentgelte für das Taxengewerbe ist ausgewogen und angemessen.

Die Anhörung gem. § 51 (3) i.V. m. § 14 (2+3) Personenbeförderungsgesetz ist durchgeführt worden.

Die Entscheidung über den Erlass der Stadtverordnung trifft der Bürgermeister. Vor der Entscheidung ist die Verordnung der Bürgerschaft vorzulegen (§ 55 Landesverwaltungsgesetz). Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Regelung sowie Vergleiche mit umliegenden Städten und Kreisen sind als Anlagen beigefügt.

**Anlagen :**

Anlage 1 Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Hansestadt Lübeck vom 22.09.2006 in der Fassung vom \_\_.\_\_.2018

Anlage 2 Synopse - Änderung der Beförderungsentgelte für Taxen in der Hansestadt Lübeck 2018

Anlage 3 Taxen-Beförderungsentgelte – Tarifübersicht –

Anlage 4 Taxen-Beförderungsentgelte nach Kilometern (in €)

Senator Ludger Hinsen

Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Hansestadt Lübeck vom 22.09.2006 in der Fassung vom \_\_.\_\_.2018

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S.270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. S. 143), wird die Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Hansestadt Lübeck vom 22.09.2006, bekanntgemacht in der Lübecker Stadtzeitung am 26.09.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2014, bekanntgemacht in der Lübecker Stadtzeitung am 30.09.2014 wie folgt geändert:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundtaxe beträgt 3,40 Euro.

Die Fahrtaxe beträgt

von 0 km bis 1 km pro km 2,20 Euro

von 1 km bis 2 km pro km 2,00 Euro

von 2 km bis 6 km pro km 1,80 Euro

ab 6 km pro km 1,70 Euro

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen (einschl. Fahrer) geeignet ist, wird ein Zuschlag in Höhe von 6,00 Euro erhoben, soweit mehr als vier Fahrgäste befördert werden.

Für die Inanspruchnahme eines Kombi-Fahrzeuges auf Bestellung bzw. wenn die Nutzung wegen eines Sperrgepäcks erforderlich ist, wird ein Kombizuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Der Fahrgast ist auf die Zuschläge vor Fahrtantritt gesondert hinzuweisen.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind gemäß § 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes im Rahmen der in § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes aufgeführten Kriterien möglich. Der Abschluss oder die Änderung einer Sondervereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Hansestadt Lübeck als Genehmigungsbehörde. Die durch den Taxiunternehmer geschlossenen Sondervereinbarungen, die bislang nicht angezeigt wurden, sind durch die Genehmigungsbehörde nachträglich zu genehmigen. Hierzu sind entsprechende Anträge innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

### Artikel 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 0,60 Euro je vollendete Minute.

### Artikel 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

Wird ein Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so ist zur Abgeltung etwaiger Wartezeiten und des Rückweges zum Taxistand ein Betrag von 5,00 Euro zu entrichten.

#### **Artikel 4**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 andere als die nach dieser Verordnung festgesetzten Entgelte anwendet oder anwenden lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 1-3 und 5 andere als die festgelegten Beförderungsentgelte zugrunde legt oder zugrunde legen lässt, ohne dass gemäß § 2 Abs. 5 eine Sondervereinbarung genehmigt wurde,
3. entgegen § 2 Abs. 4 vor Meldung bei dem Besteller am Einstiegsort den Fahrpreisanzeiger einschaltet oder einschalten lässt,
4. entgegen § 3 höhere als die genannten Fährgebühren bzw. Mautgebühren für die Benutzung der Priwallfähre oder des Herrentunnels erstatten lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 andere als die darin festgelegten Entgelte für die Wartezeiten berechnet oder berechnen lässt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 ein besonderes Entgelt für die Beförderung von Gepäck von weniger als 25 kg erhebt oder erheben lässt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 die Fahrtaxe bei Versagen des Fahrpreisanzeigers nicht anhand des Kilometerzählers berechnet oder berechnen lässt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 nach Versagen des Fahrpreisanzeigers diesen nicht unverzüglich wieder instand setzt oder instand setzen lässt.

#### **Artikel 5**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Fahrpreis weiter.

Lübeck, den \_\_.\_\_.2018

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister

Jan Lindenau

Synopse - Änderung der Beförderungsentgelte für Taxen in der Hansestadt Lübeck 2018

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
<p data-bbox="316 331 678 367" style="text-align: center;"><b>§ 2 Beförderungsentgelte</b></p> <p data-bbox="210 398 810 586">(1) Die Beförderungsentgelte setzen sich aus der Grundtaxe, dem Entgelt für die weitere Fahrleistung (Fahrtaxe) sowie etwaigen Zuschlägen und Entgelten für Wartezeiten zusammen.</p> <p data-bbox="210 631 783 967">(2) Die Grundtaxe beträgt 3,00 Euro ab 01.10.2014 und 3,20 Euro ab 01.01.2015. Die Fahrtaxe beträgt von 0 km bis 1 km pro km 1,80 Euro ab 01.10.2014 und 2,00 Euro ab 01.01.2015 von 1 km bis 2 km pro km 1,70 Euro ab 01.10.2014 und 1,80 Euro ab 01.01.2015 von 2 km bis 6 km pro km 1,60 Euro ab 01.10.2014 ab dem 6. km pro km 1,50 Euro ab 01.10.2014</p> <p data-bbox="210 1003 810 1303">(3) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen (einschl. Fahrer) geeignet ist, wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro ab 01.10.2014 und ein Zuschlag von 6,00 Euro ab 01.01.2015 erhoben, soweit mehr als vier Fahrgäste befördert werden.</p> <p data-bbox="210 1550 788 1706">(4) Die Anfahrt zum Besteller ist frei. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort einzuschalten, und zwar erst, nachdem sich der Fahrer beim Besteller gemeldet hat.</p>	<p data-bbox="949 331 1311 367" style="text-align: center;"><b>§ 2 Beförderungsentgelte</b></p> <p data-bbox="847 398 1104 434">(1) keine Änderung</p> <p data-bbox="847 622 1433 891">(2) Die Grundtaxe beträgt 3,40 Euro. Die Fahrtaxe beträgt von 0 km bis 1 km pro km 2,20 Euro von 1 km bis 2 km pro km 2,00 Euro von 2 km bis 6 km pro km 1,80 Euro ab 6 km pro km 1,70 Euro Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet.</p> <p data-bbox="847 994 1433 1496">(3) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen (einschl. Fahrer) geeignet ist, wird ein Zuschlag in Höhe von 6,00 Euro erhoben, soweit mehr als vier Fahrgäste befördert werden. Für die Inanspruchnahme eines Kombi-Fahrzeuges auf Bestellung bzw. wenn die Nutzung wegen eines Sperrgepäcks erforderlich ist, wird ein Kombizuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Der Fahrgast ist auf die Zuschläge vor Fahrtantritt gesondert hinzuweisen.</p> <p data-bbox="847 1532 1110 1568">(4) Keine Änderung</p>

<p>(5) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind gemäß § 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes im Rahmen der in § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes aufgeführten Kriterien möglich. Eine Sondervereinbarung, die die/der Taxiunternehmer/in direkt mit einer anderen Person oder Firma/Institution abgeschlossen hat, ist von der/dem Taxiunternehmer/in schriftlich anzufertigen und der Genehmigungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung anzuzeigen und als Kopie einzureichen.</p>	<p>(5) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind gemäß § 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes im Rahmen der in § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes aufgeführten Kriterien möglich. Der Abschluss oder die Änderung einer Sondervereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Hansestadt Lübeck als Genehmigungsbehörde. Die durch den Taxiunternehmer geschlossenen Sondervereinbarungen, die bislang nicht angezeigt wurden, sind durch die Genehmigungsbehörde nachträglich zu genehmigen. Hierzu sind entsprechende Anträge innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Wartezeiten</b></p> <p>(1) Die Wartezeit beträgt 0,40 Euro je vollendete Minute.</p> <p>(2) Das Entgelt für die Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger zusammen mit dem Fahrpreis angezeigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Wartezeiten</b></p> <p>(1) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 0,60 Euro je vollendete Minute.</p> <p>(2) Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Nichtbenutzung bestellter Taxen</b></p> <p>Wird ein Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so ist zur Abgeltung etwaiger Wartezeiten und des Rückweges zum Taxistand ein Betrag von 3,00 Euro zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Nichtbenutzung bestellter Taxen</b></p> <p>Wird ein Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so ist zur Abgeltung etwaiger Wartezeiten und des Rückweges zum Taxistand ein Betrag von 5,00 Euro zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer als Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 1 Abs. 2 andere als die nach dieser Verordnung festgesetzten Entgelte anwendet oder anwenden lässt,</p> <p>2. andere als die in § 2 Abs. 1-3 festgelegten Beförderungsentgelte zugrunde legt oder zugrunde legen lässt, ohne gemäß § 2 Abs. 5 eine Sondervereinbarung getroffen zu haben,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. keine Änderung</p> <p>2. entgegen § 2 Abs. 1-3 und 5 andere als die festgelegten Beförderungsentgelte zugrunde legt oder zugrunde legen lässt, ohne dass gemäß § 2 Abs. 5 eine Sondervereinbarung genehmigt wurde,</p>

<p>2a. eine Kopie der Sondervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde einreicht oder</p> <p>3. vor Meldung bei dem Besteller am Einstiegsort den Fahrpreisanzeiger einschaltet,</p> <p>4. für den Pflichtfahrbereich von dieser Verordnung abweichende Sondervereinbarungen getroffen hat und diese anwendet oder anwenden lässt, ohne dies bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen,</p> <p>5. einen höheren als den in § 3 Abs. 2 genannten Tarif für die Benutzung des Herrentunnels erstatten lässt,</p> <p>6. andere als die in § 4 Abs. 1 festgelegten Wartezeiten berechnet oder berechnen lässt,</p> <p>7. entgegen den Regelungen des § 5 Abs. 1 ein besonderes Entgelt für die Beförderung von Gepäck von weniger als 25 g erhebt oder erheben lässt,</p> <p>8. die Fahrtaxe bei Versagen des Fahrpreisanzeigers entgegen § 8 Abs. 1 nicht anhand des Kilometerzählers berechnet oder berechnen lässt,</p> <p>9. nach Versagen des Fahrpreisanzeigers diesen entgegen § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich wieder instand setzen und eichen lässt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>2a. gestrichen</p> <p>3. entgegen § 2 Abs. 4 vor Meldung bei dem Besteller am Einstiegsort den Fahrpreisanzeiger einschaltet oder einschalten lässt,</p> <p>4. gestrichen</p> <p>5. entgegen § 3 höhere als die genannten Fahrgebühren bzw. Mautgebühren für die Benutzung der Priwallfähre oder des Herrentunnels erstatten lässt,</p> <p>6. entgegen § 4 Abs. 1 andere als die in festgelegten Entgelte für die Wartezeiten berechnet oder berechnen lässt,</p> <p>7. entgegen § 5 Abs. 1 ein besonderes Entgelt für die Beförderung von Gepäck von weniger als 25 kg erhebt oder erheben lässt,</p> <p>8. entgegen § 8 Abs. 1 die Fahrtaxe bei Versagen des Fahrpreisanzeigers nicht anhand des Kilometerzählers berechnet oder berechnen lässt,</p> <p>9. entgegen § 8 Abs. 2 nach Versagen des Fahrpreisanzeigers diesen nicht unverzüglich wieder instand setzt oder instand setzen lässt.</p> <p>(2) keine Änderung</p>
---	---

## Taxen-Beförderungsentgelte – Tarifübersicht –

Stand: September 2018

<b>Stadt / Kreis Derzeit geltende Stadt-/KreisVO (StV / KrV)</b>	<b>Grundpreis</b>	<b>Einheitstarif</b>	<b>Tagtarif: Mo-Sa in der Zeit von 06.00-22.00 Uhr</b>	<b>Nachttarif: Mo-Sa in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr und Sonntag/Feiertag</b>	<b>Wartezeit pro Minute</b>
<b>Flensburg StV vom 10.12.2014</b>	Tag 3,30 € Nacht 3,40 €		0-2 km 1,90 €; 2-6 km 1,80 €; über 6 km 1,50 €	0-2 km 1,90 €; 2-6 km 1,80 €; über 6 km 1,60 €	0,47 €
<b>Kreis Herzogtum Lauenburg KrV vom 13.11.2017</b>	5,- € (inkl. 1km)		2,- € je km (=50 m jew. 0,10 €)	2,10 € je km (=47,62 m jew. 0,10 €)	0,58 €
<b>Kiel StV vom 29.11.2017</b>	3,20 €	0-2 km 2,05 €; 2-6 km 1,75 €; über 6 km 1,45 €			0,40 €
<b>Neumünster StV Planung für 12/2018</b>	3,50 €		0-2 km 2,00 €; 2-6 km 1,85 €; über 6 km 1,55 €	0-2 km 2,10 €; 2-5 km 1,90 €; über 5 km 1,65 €	0,30 €
<b>Kreis Ostholstein StV vom 13.11.2014</b>	2,90 €		1,95 € je km		0,29 €
<b>Lübeck – Alt – StV vom 23.09.2014</b>	3,20 €	0-1 km 2,00 €; 1-2 km 1,80 €; 2-6 km 1,60 €; über 6 km 1,50 €			0,40 €
<b>Lübeck – Neu – 2018</b>	3,40 €	0-1 km 2,20 €; 1-2 km 2,00 €; 2-6 km 1,80 €; über 6 km 1,70 €			0,60 €

## Taxen-Beförderungsentgelte nach Kilometern (in €)

Stand: September 2018

	1 km	2 km	3 km	4 km	5 km	6 km	7 km	8 km	9 km	10 km	15 km	20 km
Flensburg Tag	5,20	7,10	8,90	10,70	12,50	14,30	15,80	17,30	18,80	20,30	27,80	35,30
Flensburg Nacht	5,30	7,20	9,00	10,80	12,60	14,40	16,00	17,60	19,20	20,80	28,80	36,80
Hzgt. Lauenbg Tag	5,00	7,00	9,00	11,00	13,00	15,00	17,00	19,00	21,00	23,00	33,00	43,00
Hzgt. Lauenbg Nacht	5,00	7,10	9,20	11,30	13,40	15,50	17,60	19,70	21,80	23,90	34,40	44,90
Kiel	5,25	7,30	9,05	10,80	12,55	14,30	15,75	17,20	18,65	20,10	27,35	34,60
Neumünster Tag	5,50	7,50	9,35	11,20	13,05	14,90	16,45	18,00	19,55	21,10	28,85	36,60
Neumünster Nacht	5,60	7,70	9,60	11,50	13,40	15,05	16,70	18,35	20,00	21,65	29,90	38,15
Kreis Ostholstein	4,85	6,80	8,75	10,70	12,65	14,60	16,55	18,50	20,45	22,40	32,15	41,90
Lübeck – Alt –	5,20	7,00	8,60	10,20	11,80	13,40	14,90	16,40	17,90	19,40	26,90	34,40
Lübeck – Neu –	5,60	7,60	9,40	11,20	13,00	14,80	16,50	18,20	19,90	21,60	30,10	38,60

Flensburg, Kreis Herzogtum Lauenburg und Neumünster haben einen Tag- und Nachttarif bzw. Sonntagstarif. Die Tarife für Kiel, Kreis Ostholstein und Lübeck gelten sowohl am Tage als auch in der Nacht bzw. an Sonn- und Feiertagen.